



**STEUERINFORMATIONEN**

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK  
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

**INFORMATIONS FISCALES**

éditées par la Confédération suisse des impôts CSI  
Union des autorités fiscales suisses

**INFORMAZIONI FISCALI**

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI  
Associazione autorità fiscali svizzere

**INFURMAZIUNS FISCALAS**

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS  
Associazioni da las autoridades fiscalas svizras

**B Aktualitäten und  
verschiedene Mitteilungen**

**Automatischer  
Informationsaustausch  
August 2020**

# Automatischer Informationsaustausch

---

**(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2020)**

**Autor:**

Team Dokumentation  
und Steuerinformation  
Eidg. Steuerverwaltung

**Auteur:**

Team documentation  
et information fiscale  
Administration fédérale  
des contributions

**Autore:**

Team documentazione  
e informazione fiscale  
Amministrazione federale  
delle contribuzioni

**Autur:**

Team documentaziun  
e informaziun fiscalas  
Administraziun federala  
da taglia

Eigerstrasse 65  
CH-3003 Bern

email: [ist@estv.admin.ch](mailto:ist@estv.admin.ch)  
Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV  
Bern, 2020

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>ZUSTÄNDIGKEITEN .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>SACHLICHER GELTUNGSBEREICH.....</b>	<b>4</b>
	<b>4.1 Pflichten von schweizerischen Finanzinstituten .....</b>	<b>4</b>
	<b>4.2 Auszutauschende Informationen.....</b>	<b>4</b>
	4.2.1 Identifikationsinformationen.....	5
	4.2.2 Kontoinformationen .....	5
	4.2.3 Finanzinformationen.....	6
<b>5</b>	<b>ÖRTLICHER UND ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH.....</b>	<b>7</b>
	<b>5.1 Grundsatz .....</b>	<b>7</b>
	<b>5.2 Partnerstaaten.....</b>	<b>7</b>
	<b>5.3 Meldepflichtige Staaten.....</b>	<b>7</b>
	<b>5.4 Teilnehmende Staaten .....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>ORGANISATION UND VERFAHREN .....</b>	<b>8</b>
	<b>6.1 Registrierung als meldendes schweizerisches Finanzinstitut .....</b>	<b>8</b>
	6.1.1 Anmeldung.....	8
	6.1.2 Abmeldung.....	8
	<b>6.2 Kontrolle .....</b>	<b>8</b>
	6.2.1 Allgemeines.....	8
	6.2.2 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht .....	8
	6.2.3 Form der Kontrolle.....	9
	6.2.4 Bericht.....	9
<b>7</b>	<b>VOM AUSLAND AUTOMATISCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN .....</b>	<b>10</b>

## Abkürzungen

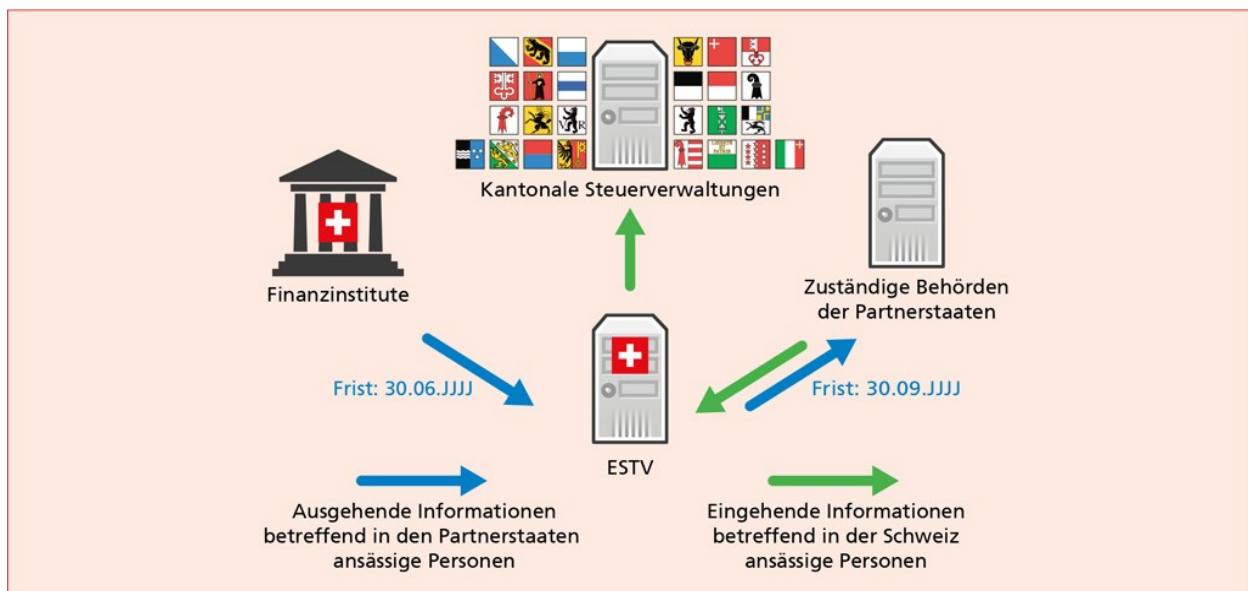
AIA	=	Automatischer Informationsaustausch
AIAG	=	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuer- sachen
AIAV	=	Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuer- sachen
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung
FI	=	Finanzinstitut
GMS	=	Melde- und Sorgfaltsstandard für Informationen über Finanzkonten
MCAA	=	Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden (über den automatischen Infor- mationsaustausch über Finanzkonten)
NFE	=	Non Financial Entity
OECD	=	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SIF	=	Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen
UID	=	Unternehmens-Identifikationsnummer

# 1 EINLEITUNG

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 15. Juli 2014 den neuen globalen Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen (AIA-Standard) verabschiedet. Bisher haben sich mehr als 100 Staaten, darunter alle wichtigen Finanzzentren, zur Übernahme dieses Standards bekannt, auch die Schweiz.

Der AIA-Standard sieht vor, dass gewisse Banken, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Finanzinformationen ihrer Kundinnen und Kunden sammeln, sofern diese im Ausland steuerlich ansässig sind. Diese Informationen umfassen alle Kapitaleinkommensarten und den Saldo des Kontos.

## Überblick über den Automatischen Informationsaustausch



Der AIA-Standard besteht aus den folgenden Elementen:

- Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den AIA über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit (Mustervereinbarung), das festlegt, welche Informationen zwischen den Vertragsstaaten ausgetauscht werden sollen, und die Modalitäten des Austauschs regelt (insbesondere Zeitpunkt und Form der Übermittlung);
- gemeinsamer Melde- und Sorgfaltsstandard für Informationen über Finanzkonten (GMS), der detailliert festlegt, wer welche Informationen über welche Konten zu sammeln hat;
- Kommentare mit Präzisierungen zur Mustervereinbarung und zum GMS;
- Grundlage für Informatiklösungen, die sicherstellen soll, dass bei der Umsetzung einheitliche Formate verwendet werden, so dass die Datenerhebung und -auswertung vereinfacht wird. Im Weiteren legt sie Mindeststandards für die Datenübertragung und die Datensicherheit fest.

## 2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Neben der Umsetzung des AIA auf Basis der [Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten vom 29. Oktober 2014](#) (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) kann der AIA mit einem Partnerstaat auch auf Grundlage eines bilateralen Staatsvertrags eingeführt werden. Das [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten vom 26. Oktober 2004](#), in Kraft für die Schweiz seit dem 1. Januar 2017, stellt eine solche staatsvertragliche Grundlage dar.

Die völkerrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des AIA-Standards in der Schweiz sind das [Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 25. Januar 1988](#) des Europarats und der OECD (Amtshilfeübereinkommen), in Kraft seit dem 1. Januar 2017, und das MCAA.

Auf nationaler Ebene regeln zwei Erlasse den AIA. Die Bestimmungen des [Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 18. Dezember 2015 \(AIAG\)](#) enthalten grundsätzlich die materiell-rechtlichen Grundlagen für den AIA zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten. Einzelne Bestimmungen dieser Grundlagen werden im AIAG konkretisiert. Weiter enthält das Gesetz Bestimmungen über die Organisation, das Verfahren, die Rechtswege und die anwendbaren Strafbestimmungen. Dieses Bundesgesetz wird ergänzt durch die [Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 23. November 2016 \(AIAV\)](#). Das AIAG erteilt dem Bundesrat an verschiedenen Stellen die Kompetenz, bestimmte Umsetzungsfragen auf Verordnungsstufe zu regeln.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des AIA in der Schweiz sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten, so dass seit 2017 Daten gesammelt werden mussten und 2018 ein erster Datenaustausch erfolgt ist.

### 3 ZUSTÄNDIGKEITEN

Der AIA-Standard sieht vor, dass gewisse Banken, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Finanzinformationen ihrer Kundinnen und Kunden sammeln, sofern diese im Ausland steuerlich ansässig sind. Diese Informationen umfassen alle Kapitaleinkommensarten und den Saldo des Kontos.

Sie werden der Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) übermittelt, welche die Daten an die für die Kundin oder den Kunden zuständige Steuerbehörde im Ausland weiterleitet. Diese Transparenz soll vermeiden, dass Steuersubstrat im Ausland vor dem Fiskus versteckt werden kann.

Verantwortlich für die Koordination und die strategische Führung in internationalen Finanz- und Steuerfragen ist das Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF). Die Liste aller Partnerstaaten, mit denen die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, ist daher auf der [Website des SIF](#) veröffentlicht. Die ESTV ist zuständig für den Vollzug des AIA.

## 4 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Die von der ESTV publizierte [Wegleitung über den Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen](#) beschreibt und konkretisiert die Pflichten, die sich bei den schweizerischen Finanzinstituten (FI) und anderen Beteiligten wie z.B. der ESTV aus den schweizerischen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des AIA-Standards ergeben. Sie regelt die Umsetzung des AIA über Finanzkonten in der Schweiz. Der AIA erfolgt gemäss MCAA sowie weiteren anwendbaren internationalen Abkommen zum AIA. Analog zum AIAG gelten die Ausführungen in der Wegleitung unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Der sachliche Geltungsbereich dieser Wegleitung umfasst die Pflichten von FI im Rahmen des AIA, und die Spezifikationen zu den Informationen, die der ESTV gemeldet und mit den Partnerstaaten ausgetauscht werden.

### 4.1 Pflichten von schweizerischen Finanzinstituten

Als FI unter dem GMS gilt ein Rechtsträger, der als Einlageninstitut, Verwahrinstitut, Investmentunternehmen oder spezialisierte Versicherungsgesellschaft qualifiziert. Diese vier Kategorien sind abschliessend. Der Ausdruck «meldendes FI» bedeutet ein FI eines teilnehmenden Staates, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes FI handelt.

Schweizerischen FI obliegt die Einhaltung von spezifischen Verpflichtungen betreffend die Umsetzung des AIA. Insbesondere muss jedes schweizerische FI feststellen, ob es gemäss den anwendbaren Bestimmungen als meldendes oder als nicht meldendes FI gilt, und die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Folgende Pflichten obliegen den meldenden schweizerischen FI:

- Registrierung bei der ESTV;
- Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Identifikation meldepflichtiger Konten;
- Informationspflicht gegenüber den Kunden;
- Meldung der in Bezug auf meldepflichtige Konten auszutauschenden Informationen an die ESTV.

### 4.2 Auszutauschende Informationen

Vorbehältlich abweichender Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens muss die Meldung über meldepflichtige Konten an die ESTV die in der Wegleitung beschriebenen Informationen enthalten. Diese können in drei Kategorien unterteilt werden:

- Identifikationsinformationen;
- Kontoinformationen;
- Finanzinformationen.

Die zu übermittelnden Informationen müssen sich auf das relevante Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Meldezeitraum beziehen. Bei der Wahl eines anderen geeigneten Meldezeitraums ist an andere rechtliche Vorgaben anzulehnen, welche konsistent und über eine angemessene Zeitspanne

angewendet werden. Im Falle eines rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrags stellt z.B. die Zeitspanne zwischen dem jüngsten und dem diesen vorangegangenen Jahrestag des Vertragsabschlusses einen geeigneten Meldezeitraum dar.

## 4.2.1 Identifikationsinformationen

Identifikationsinformationen dienen der Identifikation des Kontoinhabers oder der beherrschenden Personen des Kontoinhabers durch den empfangenden Staat und umfassen die folgenden Informationen:

- Name;
- Anschrift;
- Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit;
- Steueridentifikationsnummer(n);
- Ausstellungsstaat der Steueridentifikationsnummer(n);
- Geburtsdatum (bei natürlichen Personen);
- Typ des Kontoinhabers (bei Rechtsträgern);
- Typ der beherrschenden Person (bei passiven Non Financial Entities [NFE] oder professionell verwalteten Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten mit meldepflichtigen, beherrschenden Personen).

Da nach schweizerischem Recht keine Verpflichtung besteht, Angaben zum Geburtsort in Erfahrung zu bringen, muss dieser von den meldenden schweizerischen FI nicht gemeldet werden.

Die Identifikationsinformationen müssen für folgende Personen gemeldet werden:

- natürliche Personen, die meldepflichtige Personen und Kontoinhaber sind;
- Rechtsträger (inkl. passive NFE), die meldepflichtige Personen und Kontoinhaber sind;
- Rechtsträger, die passive NFE oder professionell verwaltete Investmentunternehmen in einem nicht teilnehmenden Staat sind und eine oder mehrere beherrschende Personen aufweisen, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt (bei passiven NFE unabhängig davon, ob der passive NFE selbst eine meldepflichtige Person ist);
- natürliche Personen, die meldepflichtige, beherrschende Personen eines passiven NFE oder eines professionell verwalteten Investmentunternehmens in einem nicht teilnehmenden Staat sind.

## 4.2.2 Kontoinformationen

Kontoinformationen dienen der Identifikation des Kontos und des FI, bei dem das Konto gehalten wird und umfassen die folgenden Informationen:

- Kontonummer;
- Kennzeichnung von aufgelösten meldepflichtigen Konten und nicht dokumentierten Konten;
- Name des meldenden schweizerischen FI;
- Anschrift des meldenden schweizerischen FI;



- Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des meldenden schweizerischen FI.

### 4.2.3 Finanzinformationen

Unter Finanzinformationen im Sinne des GMS werden die Informationen in Bezug auf die im Konto stattfindende Tätigkeit verstanden.

Die in Bezug auf meldepflichtige Konten zu meldenden bzw. auszutauschenden Finanzinformationen umfassen konkret folgende Angaben:

- für sämtliche Typen von Finanzkonten den **Gesamtsaldo oder -wert** (gemäss den entsprechenden Ermittlungsregeln, welche sich nach Kontotypen unterscheiden) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, sofern das Konto im Laufe des Jahres oder Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos (Datum der Auflösung);
- bestimmte **Zahlungen** in Abhängigkeit des Typs des Finanzkontos. Zahlungen, welche nicht mit dem Finanzkonto bzw. den darin befindlichen Vermögenswerten zusammenhängen, sind nicht zu melden, selbst wenn es sich dabei allenfalls um der Steuer unterliegende Einkünfte handelt. Dies bedeutet insbesondere, dass Zahlungen im Rahmen des reinen Zahlungsverkehrs, bei welchen die Einheit des Vorgangs mit im Finanzkonto befindlichen Vermögenswerten nicht erkennbar ist, nicht zu beachten sind. Für meldende schweizerische FI besteht keine Pflicht zur Überprüfung der Einheit des Vorgangs, sofern diese nicht aufgrund der normalen Geschäftstätigkeit bekannt ist. Sofern ein Konto im Laufe des Jahres oder Zeitraums aufgelöst wurde, sind die Zahlungen bis zum Auflösungszeitpunkt zu melden.

## 5 ÖRTLICHER UND ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

### 5.1 Grundsatz

Das Bankgeheimnis im Inland, d.h. für im vorliegenden Kontext in der Schweiz steuerlich ansässige Personen mit Bezug auf ihre Bankkonten in der Schweiz, wird durch die Einführung des AIA nicht tangiert.

### 5.2 Partnerstaaten

Der AIA wird ausschliesslich mit Staaten und Gebieten, mit denen die Schweiz den AIA vereinbart hat, umgesetzt (sogenannte Partnerstaaten nach [Art. 2 Abs. 1 Bst. c AIAG](#)). Die Partnerstaaten, mit denen die Schweiz ein AIA-Abkommen unterzeichnet hat, sind auf der [Internetseite des SIF](#) aufgeführt.

Ein Partnerstaat kann festhalten, dass er zwar Informationen an die Schweiz liefert, aber selbst keine Informationen erhalten möchte (nicht reziprokes AIA-Abkommen).

### 5.3 Meldepflichtige Staaten

Ein meldepflichtiger Staat ist ein Partnerstaat, mit dem die Schweiz ein reziprokes AIA-Abkommen abgeschlossen hat, das für die Schweiz und die schweizerischen FI eine Pflicht zur Übermittlung der in *Ziffer 4.2* genannten Informationen vorsieht.

### 5.4 Teilnehmende Staaten

Der Ausdruck teilnehmender Staat bedeutet gemäss GMS einen Staat, mit dem ein Abkommen über den AIA abgeschlossen wurde und entspricht dem Begriff Partnerstaat.

## 6 ORGANISATION UND VERFAHREN

### 6.1 Registrierung als meldendes schweizerisches Finanzinstitut

#### 6.1.1 Anmeldung

Meldende schweizerische FI haben sich bei der ESTV unaufgefordert spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres anzumelden, in dem die Eigenschaft als meldendes schweizerisches FI erfüllt ist ([Art. 31 Abs. 1 AIAV](#)).

Die technischen Details des Anmeldeprozesses sind in der [technischen Wegleitung](#) der ESTV beschrieben.

#### 6.1.2 Abmeldung

Meldende schweizerische FI haben sich bei der ESTV unaufgefordert spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres abzumelden, in dem die Eigenschaft als meldendes schweizerisches FI nicht mehr gegeben ist. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen ([Art. 31 Abs. 2 AIAV](#)).

Die ESTV überprüft die Abmeldung und bestätigt dem schweizerischen FI die Abmeldung oder sie teilt ihm den Grund der Ablehnung der Abmeldung mit.

Führt ein meldendes schweizerisches FI keine meldepflichtigen Konten, so meldet es diesen Umstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres elektronisch an die ESTV («Nullmeldung»). Dieser Umstand führt nicht zu einer Abmeldung ([Art. 31 Abs. 3 AIAV](#)).

## 6.2 Kontrolle

### 6.2.1 Allgemeines

Die ESTV führt periodische Kontrollen bei den schweizerischen FI durch. Die Kontrollen dienen dazu, die Einhaltung der Pflichten der schweizerischen FI, welche sich aus dem GMS ergeben, zu überprüfen.

Die Tätigkeit der ESTV besteht hauptsächlich darin, im Kontrollverfahren die eingereichten Meldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen sowie sicherzustellen, dass alle meldenden schweizerischen FI angemeldet sind.

### 6.2.2 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Das meldende schweizerische FI ist verpflichtet, der ESTV alle Informationen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, welche diese zur Umsetzung und zur korrekten Anwendung des GMS und der im Zusammenhang mit dem GMS erlassenen Gesetze benötigt.

Um ihren Kontrollauftrag wahrzunehmen, ist die ESTV berechtigt, von dem schweizerischen FI alle Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, welche für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten, die sich aus dem GMS für das schweizerische FI ergeben, von Bedeutung sind.

Sollte die ESTV anlässlich der Kontrolle vor Ort oder auch bei den eingeforderten Unterlagen feststellen, dass zur Beurteilung der Einhaltung der Pflichten des schweizerischen Finanzinstitutes weitere Unterlagen benötigt werden, ist sie berechtigt, jederzeit alle aus ihrer Sicht notwendigen Unterlagen, welche sie für die Kontrolle als relevant erachtet, vor Ort einzusehen oder diese einzufordern. Von der ESTV zur Einsicht eingeforderte Unterlagen sind vom schweizerischen FI fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

### **6.2.3 Form der Kontrolle**

Die ESTV entscheidet darüber, in welcher Form sie die Kontrolle des schweizerischen FI vornimmt. Sie hat folgende Möglichkeiten:

- Kontrolle direkt vor Ort beim schweizerischen FI und/oder;
- Einforderung der für die Kontrolle relevanten Unterlagen; und/oder
- mündliche Einholung der benötigten Auskünfte.

Bei einer Kontrolle, welche vor Ort durchgeführt wird oder bei welcher die Unterlagen eingefordert werden, informiert die ESTV das schweizerische FI in der Regel im Vorfeld der Kontrolle in schriftlicher oder mündlicher Form über die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen.

Auf einen begründeten Verdacht hin, dass das schweizerische FI seine Pflichten gemäss GMS nicht einhält, kann die ESTV eine Kontrolle jederzeit, auch ohne Voranmeldung, direkt vor Ort bei dem schweizerischen FI vornehmen.

### **6.2.4 Bericht**

Die durch die ESTV kontrollierten schweizerischen FI erhalten auf Verlangen von der ESTV einen Bericht über die durchgeführte Kontrolle.

## 7 VOM AUSLAND AUTOMATISCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN

Beim AIA wird die ESTV zur eigentlichen Drehscheibe für den Datenaustausch mit den Partnerstaaten wie auch mit den kantonalen Steuerverwaltungen. Die von anderen Staaten automatisch übermittelten Informationen werden sicher und verschlüsselt von der ESTV an die kantonalen Steuerverwaltungen übermittelt. Ausserdem weist die ESTV die kantonalen Steuerverwaltungen auf die Einschränkungen bei der Verwendung sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach dem anwendbaren Abkommen hin ([Art. 21 Abs. 1 AIAG](#)).

Um ihre Funktion als Drehscheibe angesichts der grossen Datenmengen effizient wahrnehmen und die Informationen zuverlässig und nachvollziehbar an die zuständigen kantonalen Steuerverwaltungen übermitteln zu können, stellen die kantonalen Steuerverwaltungen der ESTV Anfragen und melden ihr darin sogenannte Attribute (Zuordnungskriterien) der in ihrem Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen oder Rechtsträger (insbesondere juristische Personen).

Als Zuordnungskriterien können ausschliesslich die Informationen verwendet werden, die nach dem anwendbaren Abkommen zur Identifikation der natürlichen Person oder des Rechtsträgers erforderlich sind und unter den Partnerstaaten ausgetauscht werden. Der Steueridentifikationsnummer kommt dabei als eindeutigem Identifikator grosse Bedeutung zu. Weitere Zuordnungskriterien sind beispielsweise der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, der Wohnsitz oder die Postleitzahl bei natürlichen Personen sowie der Name und der Sitz bei juristischen Personen.

Die von den kantonalen Steuerverwaltungen gemeldeten Zuordnungskriterien ermöglichen es der ESTV, die vom Ausland übermittelten Informationen an den zuständigen Kanton weiterzuleiten.

Diese werden nur an den Kanton weitergeleitet, in dem die meldepflichtige Person unbeschränkt steuerpflichtig ist. Für den Fall, dass einem Kanton Informationen zu einer im betreffenden Jahr nicht in diesem Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen Person übermittelt werden, vernichtet der Kanton die Informationen unverzüglich und meldet dies der ESTV.

\* \* \* \* \*